

Gemeinsamer Bericht

zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Lernen, Sprache,
Geistige Entwicklung,
Emotionale und soziale Entwicklung,
Körperliche und motorische Entwicklung,
Sehen sowie Hören und Kommunikation

**des Rhein-Kreises Neuss,
der Städte Neuss, Grevenbroich,
Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich,
der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
sowie des Landschaftsverbandes Rheinland**

Schuljahr 2015/2016



Auftraggeber: Schuldezernentenkonferenz im Rhein-Kreis Neuss

Tillmann Lonnes	Rhein-Kreis Neuss
Dr. Christiane Zangs	Stadt Neuss
Michael Heesch	Stadt Grevenbroich
Robert Krumbein	Stadt Dormagen
Frank Maatz	Stadt Meerbusch
Sebastian Semmler	Stadt Kaarst
Marc Venten	Stadt Korschenbroich
Harald Zillikens	Gemeinde Jüchen
Dr. Elmar Gasten	Gemeinde Rommerskirchen

In Zusammenarbeit mit dem Schuldezernat des Landschaftsverbandes Rheinland

Redaktion
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Schulen und Kultur
Thomas Hodißen
Oberstr. 91
41460 Neuss

Inhaltsangabe:

Seite

A	Allgemeiner Teil	6
1.	Ausgangslage	
2.	Der Begriff Behinderung	
3.	Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen	
4.	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW / Inklusive Bildung – Gemeinsames Lernen	
4.1	Bisherige Entwicklung des Gemeinsamen Lernens	
4.2	Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten	
4.3	Prognose des Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe	
5.	Vorhandenes Förderangebot in den Bereichen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache	
6.	Grundlagen für den Schulbetrieb	
6.1	Klassenfrequenzen	
6.2	Schulgrößen	
6.3	Schulbesuchsjahre	
6.4	Aufnahmen in die Schule, Einzugsbereiche	
7.	Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen in NRW	
8.	Übergang Schule / Beruf	
8.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen	
8.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung	
8.3	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung	
9.	Schwerstbehinderung	
10.	Ganztagsschulbetrieb	
11.	Integrationshelfer	
12.	Analyse der Schulqualität	

	<u>Seite</u>
B Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss	
1. Grundlagen	29
2. Schülerprognose in NRW und im Rhein-Kreis Neuss	
3. Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss	
4. Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf insbesondere bei den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache	
5. Prognose des Unterstützungsbedarfs bis zum Schuljahr 2015/2016	
6. Prognoserisiken	
C Herbert-Karrenberg-Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke	42
1. Einzugsbereich	
2. Entwicklung der Schülerzahlen	
3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
D Schule am Chorbusch Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung	44
1. Einzugsbereich	
2. Entwicklung der Schülerzahlen	
3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
E Martinusschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung	46
1. Einzugsbereich	
2. Entwicklung der Schülerzahlen	
3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
F Mosaikschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	49
1. Einzugsbereich	
2. Entwicklung der Schülerzahlen	
3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	

G	Schule am Nordpark	Seite
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	51
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
H	Sebastianusschule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	53
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
I	Joseph-Beuys-Schule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	55
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
J	Michael-Ende-Schule	
	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	57
1.	Einzugsbereich	
2.	Entwicklung der Schülerzahlen	
3.	Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich	
K	Fazit	59

A Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Rhein-Kreis Neuss bzw. seine Rechtsvorgänger tragen seit 1966 mit der Gründung der ersten Förderschule Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2015/2016 besuchen rund 1400 Schülerinnen und Schüler neun leistungsfähige Förderschulen im Kreisgebiet, die aufgrund ihrer pädagogischen Angebote und ihrer sächlichen Ausstattung einen wichtigen Beitrag für junge Menschen mit Behinderungen leisten, damit sie mit Rücksicht auf ihre Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können.

Am 26. März 2009 ist das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Danach verbieten alle Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen (Art. 5 Abs. 2). Weiterhin treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).

Insbesondere anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Art. 24, Abs 1 c). Bei der Verwirklichung dieses Rechtes stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung von unentgeltlichem und obligatorischem Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenkonvention umgesetzt und die inklusive Bildung an allgemeinen Schulen in NRW als Regelfall verankert. Danach haben Eltern grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Handlungsrahmens möchten der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden mit dem vorliegenden Bericht die Situation der Schülergruppe mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen im Rhein-Kreis Neuss beschreiben.

Dieser Situationsbericht ersetzt keine Schulentwicklungsplanung, da im Mittelpunkt der Betrachtung die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Förderbedarf stehen, nicht aber die Auswirkungen der inklusiven Bildung in den kommenden Jahren prognostiziert wird.

Der Situationsbericht stellt im Lichte der beschlossenen Änderung des Schulgesetzes eine gemeinsame Situationsbeschreibung mit einer Ist-Analyse des Förderortes der zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen dar.

2. Der Begriff Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Behinderung eines Menschen sozial definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von den für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung kann nicht mit dem Begriff des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen gleichgesetzt werden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen werden aus Sicht der Sozialhilfeträger nicht notwendig als Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB IX angesehen. Umgekehrt kann die Schulaufsicht derzeit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch feststellen, wenn der Sozialhilfeträger die Feststellung einer Behinderung abgelehnt hat.

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Behinderung ähnlich sozial definiert wie im deutschen Sozialrecht. Nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens werden zu den Menschen mit Behinderungen diejenigen Menschen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Auch für diese Beschreibung der Menschen mit Behinderung gilt, dass nicht notwendiger Weise alle Schülerinnen und Schüler mit einem nach dem Schulgesetz NRW festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu den Menschen mit Behinderung im Sinne des Übereinkommens zu zählen sind.

3. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen

Mit den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Förderschulen werden die Einflussfaktoren für die Errichtung, die Größe und den Schulbesuch an Förderschulen aufgeführt (siehe hierzu insbesondere Ziffer 6.2). Sie wirken sich wesentlich auf die Schulentwicklung der Förderschulen sowie die Qualität des Schulunterrichts aus.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im achten Teil des Schulgesetzes die Zuständigkeit und die Aufgaben der Träger öffentlicher Schulen bestimmt. Gemäß § 78 Abs. 1 des Schulgesetzes sind die Gemeinden Träger der Schulen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Mit dieser Regelung ist die bis zum 15. Februar 2005 geltende ausdrückliche Zuständigkeit der Kreise zur Errichtung und den Betrieb einzelner Förderschulen aufgehoben worden. Neben den Gemeinden sind allerdings nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 des Schulgesetzes auch die Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Aufgrund der Schülerentwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung Geistige Entwicklung, für Emotionale und soziale Entwicklung und für Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss dieses gebietsübergreifende Bedürfnis anerkannt.

Der in einigen Gemeinden aufgrund des demographischen Wandels sowie der Ausweitung der inklusiven Beschulung festzustellende starke Schülerrückgang bei den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen erfordert eine Zusammenarbeit von Gemeinden um etwa durch Zusammenlegung von Schulen diese Schulform fortführen zu können. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit und solange andere Schulträger das Schulbedürfnis durch einen

geordneten Schulbetrieb erfüllen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 wurden mit der Martinusschule im Zweckverband der Städte Kaarst und Korschenbroich sowie der Raphaelschule in Meerbusch die ersten beiden Förderschulen mit dem Förderbedarf Lernen zusammengeführt, um unter der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss den Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch ein schulisches Angebot zu unterbreiten. Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Unterstützungsbedarf Lernen geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler aus Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen werden nunmehr an der Schule am Chorbusch, Schule für Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung beschult. Gleichzeitig wurde die Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 hat die Stadt Neuss die Schule am Wildpark, Schule für Lernen, geschlossen. Die weitere Beschulung der Schülerschaft erfolgt zum Großteil an der Herbert Karrenberg-Schule, Schule für Lernen. Somit ist die Herbert-Karrenberg-Schule die Letzte, nicht in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss befindliche, öffentliche Förderschule im Kreisgebiet.

4. Umsetzung des UN-Behindertenrechtskonvention im Land NRW – Inklusive Bildung -Gemeinsames Lernen

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland brachte die Landesregierung am 19. März 2013 den Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) nach mehrmaligen Verschiebungen, zunächst trotz massiver Proteste der kommunalen Spitzenverbände in den Landtag ein. Die Anpassung des Schulgesetzes fand zum 01. August 2014 statt. Danach wurde der Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung in Klasse 1 und 5 ab dem Schuljahr 2014/2015 festgeschrieben.

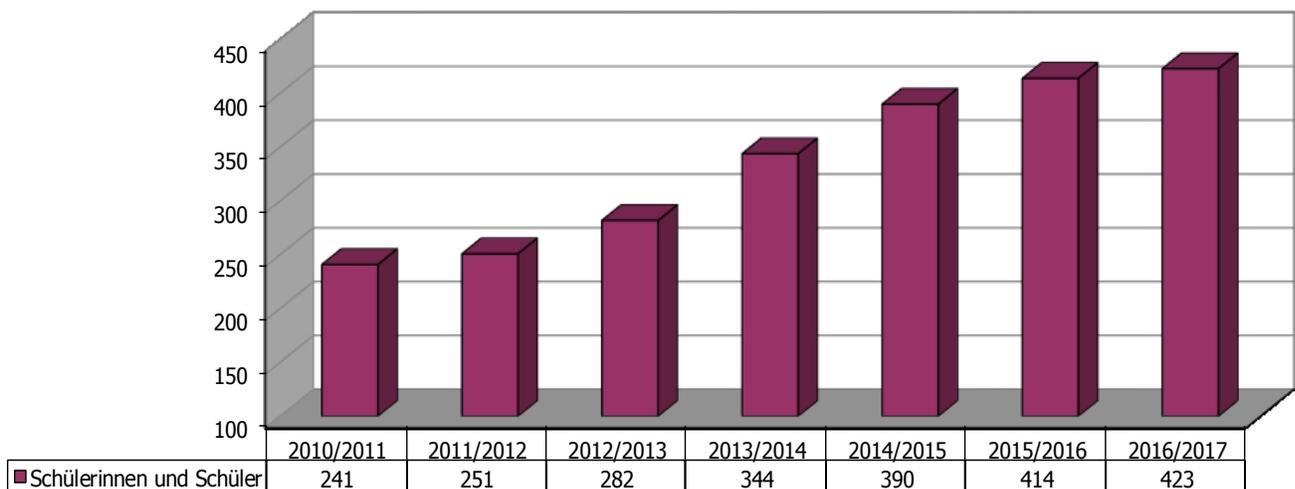
Zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

4.1 Entwicklung des Gemeinsamen Lernens

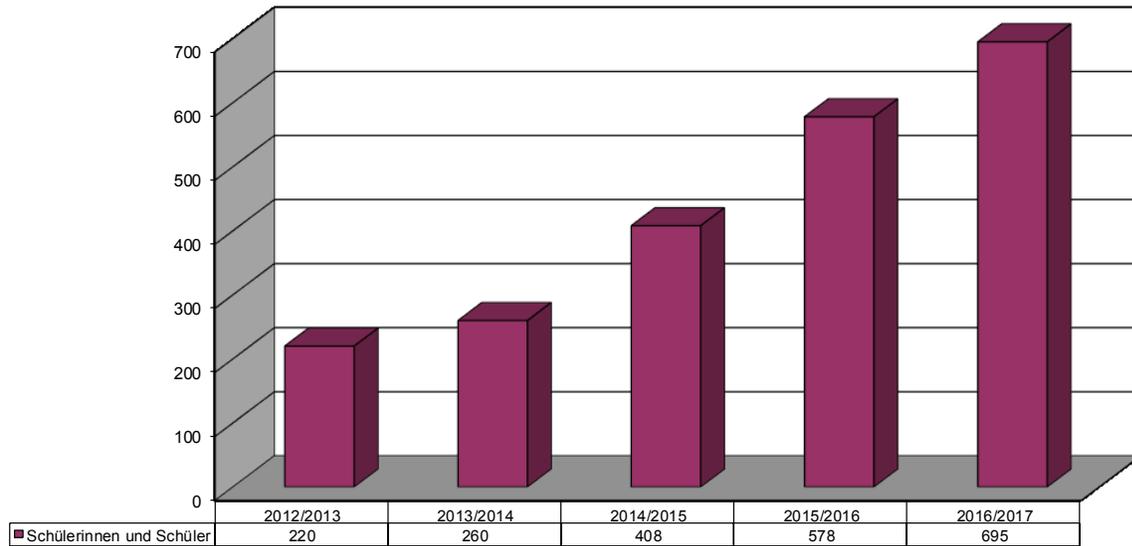
Nach Maßgabe von § 20 Abs. 7 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn diese Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können. Das Gemeinsame Lernen in der Primarstufe hat sich im Rhein-Kreis Neuss in sieben Kommunen etabliert. Zum Schuljahr 2015/16 werden 414 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe an 19 Grundschulen inklusiv unterrichtet. Die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation erfolgen zum Teil an weiteren Grundschulen in Einzelförderung.

Die Differenzierung in Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppe ist mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zum 01.08.2014 entfallen.

Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe



Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I



Nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 SchulG NW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I Gemeinsames Lernen einrichten, wenn die Schule über die personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügt oder diese vor Ort geschaffen werden können.

Standorte des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind:

- Stadt Dormagen
 - Hauptschule Hermann-Gmeiner
 - Realschule Am Sportpark
 - Realschule Hackenboich
 - Sekundarschule Dormagen
- Stadt Korschenbroich
 - Hauptschule
- Stadt Kaarst
 - Hauptschule
 - Gesamtschule Büttgen
- Stadt Meerbusch
 - Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule
 - Mataré Gymnasium
 - Realschule Osterath
- Gemeinde Jüchen
 - Sekundarschule Jüchen

Stadt Grevenbroich	Katholische Hauptschule
	Erasmus-Gymnasium
	Pascal-Gymnasium
	Gesamtschule Käthe-Kollwitz
	Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
Stadt Neuss	Städtische Realschule Südstadt
	Sekundarschule Comenius
	Maximilian-Kolbe-Hauptschule
	Gesamtschule Nordstadt
	Sekundarschule Neuss
	Gesamtschule Norf
	Realschule Holzheim
	Gymnasium Norf
Gesamtschule An der Erft	

Die zieldifferente und zielgleiche Beschulung im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I erstreckt sich in der Regel vom 5. bis zum 10. Schuljahr.

Daneben lernen im Sekundarstufenbereich einzelne Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sprache, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Emotionale und Soziale Entwicklung an weiteren Schulen der Sekundarstufe I nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen. Im Schuljahr 2015/2016 werden im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe insgesamt 578 Schülerinnen-und Schüler unterrichtet.

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung) ein Budget an sonderpädagogischer Ressource. Die erforderlichen Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperlich-motorische Entwicklung und Sehen werden zusätzlich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgelegten Förderschwerpunktes berechnet.

Sie werden ebenfalls durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik abgedeckt.

4.2 Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten

Das Inklusionsbüro bietet Information, Beratung und Unterstützung in schulischen Angelegenheiten zur Inklusion aus einer Hand.

Das Inklusionsbüro, eine Einrichtung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss, nahm nach den Sommerferien zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 seine Tätigkeit auf. Es steht in allen Fragen sonderpädagogischer Förderung und Inklusion für Eltern und Schulen als Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

Schon jetzt sind rund 40 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die allgemeinbildende Schule integriert.

Um die Qualität sonderpädagogischer Förderung im Kontext einer inklusiven Schule zu gewährleisten, bedurfte es der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle im Rhein-Kreis Neuss, die die notwendigen Entwicklungen initiiert und unterstützt, eine qualitativ hochwertige individuelle Förderung sicherstellt und in schwierigen Situationen qualifizierte Ansprechpartner für Eltern und Schulen zur Verfügung stellt. Damit verbindet sich das Ziel, Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Zugang zu allen Bildungsgängen zu ermöglichen, die allgemeinen Schulen in ihrem Bemühen, eine Pädagogik der Vielfalt zu entwickeln zu unterstützen sowie die Förderschulen in ihrem Bemühen, eine auf das einzelne Kind bezogene Förderung in kleinen Gruppen anzubieten. Dafür organisieren die Mitarbeiter/innen des Inklusionsbüros für die sonderpädagogische Qualitätsentwicklung einen kontinuierlichen Fachaustausch im Rahmen von Fachkonferenzen und regionalen Fortbildungen in Kooperation mit der staatlichen Lehrerfortbildung (Kompetenzteam).

Die Beratung von Eltern umfasst Informationen über Fördernotwendigkeiten und mögliche Förderorte, über begleitende Unterstützungsmaßnahmen sowie Therapien der Sozialhilfeträger und Krankenkassen. Durch die enge Kooperation mit den unterstützenden Diensten können in Problemfällen Mehrfachanträge und lange Wege für Eltern vermieden werden. Bei Bedarf werden sie beim Übergang ihrer Kinder von der Kita in die Schule, von der Grundschule in die weiterführenden Schule und in berufsorientierende Maßnahmen in Kooperation mit den Arbeitsagenturen, den Oberstufenzentren und der Jugendhilfe unterstützt.

Die Arbeit des Inklusionsbüros in der Region unterliegt folgenden übergeordneten Zielsetzungen:

- Sicherstellen einer frühzeitigen präventiven Förderung von Kindern und Jugendlichen zur Vermeidung gravierender Lern- und Entwicklungsprobleme,
- Gewährleisten einer qualitativ hochwertigen sonderpädagogischen Förderung im Rahmen einer inklusiven Lernumgebung an Grund- und weiterführenden Schulen sowie an Förderschulen,
- Unterstützung der allgemeinenbildenden Schulen bei dem Aufbau einer inklusiven Lernkultur,
- Zusammenarbeit mit Eltern, die für ihre Kinder eine gut vorbereitete inklusive Beschulung in der Regelschule wünschen und ihre Vorstellungen und Erfahrungen einbringen,
- Beratung der Eltern sowie der Schülerinnen- und Schüler über die Bildungsmöglichkeiten im Rhein-Kreis Neuss bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Das Büro ist mit einem mehrköpfigen Team Ansprechpartnerin und Garant für eine kompetente Beratung der Anliegen von Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen. In den Strukturen des Inklusionsbüros für schulische Angelegenheiten bündeln sich unterschiedliche Kompetenzen:

Pädagogen verschiedenster Fachrichtungen, Fachleute, die in Integrationsmaßnahmen sowie in Förder- und Regelschulen praktische Erfahrungen sammeln und über reichhaltige Erfahrungen verfügen sowie Fachleute, die sich auf fachwissenschaftlicher Ebene mit schulischer Inklusion befassen und Einblick in Konzepte zur inklusiven Beschulung haben.

Diese breit gefächerten Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen sollen bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau inklusiver Schulen in die Diskussions- und Gestaltungsprozesse vor Ort in den jeweiligen Kommunen eingebracht werden, so dass Sachstandsfragen in und mit den Kommunen des Rhein-Kreis Neuss in der einzurichtenden Steuergruppe geklärt werden können und eine Abstimmung der Schulentwicklungsplanung bezogen auf inklusive Bildung erfolgen kann.

Mit der Errichtung des Inklusionsbüros für schulische Angelegenheiten beim Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss (einmalig in NRW) wurde einer der zentralen Aufträge des Kreisentwicklungskonzeptes Inklusion realisiert.

4.3 Prognose zum Gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe

Die Nachfrage nach Gemeinsamen Lernen steigt.

Hierfür ist insbesondere die Entscheidung der Eltern maßgeblich, eine Schule des Gemeinsamen Lernens im Falle der Feststellung eines Förderbedarfs zum Zeitpunkt der Einschulung bzw. beim Übergang in die Sekundarstufe I als Förderort auszuwählen.

Hiervon betroffen ist insbesondere der Förderschwerpunkt Lernen, so dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf in den einzelnen Kommunen eine Regelschule mit inklusivem Bildungsangebot besuchen.

Wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf an einer Regelschule erst am Ende oder nach der Schuleingangsphase festgestellt, bietet das Schulamt den Eltern den Wechsel an einen Schulstandort im Gemeinsamen Unterricht an. Es zeichnet sich ab, dass Eltern zunehmend dieses Angebot ablehnen und einen Verbleib an der bisher besuchten Grundschule wünschen. Bei angemessener Ausstattung mit sonderpädagogischen Ressourcen wird den Eltern dieser Wunsch durch Abordnungen sonderpädagogischer Lehrkräfte des Öfteren erfüllt, und das Angebot im Gemeinsamen Lernen im RKN wird hierdurch erweitert.

Entsprechend des bundesweiten Trends ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im Sekundarstufenbereich an den Schulen des Gemeinsamen Lernens im Rhein-Kreis-Neuss unterrichtet werden, ebenfalls weiter steigen wird. Diese Steigerung wird sich insgesamt auch auf den Bereich der Sekundarstufe II auswirken, in der die zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten (Körperlich-Motorische Entwicklung, Hören-und Kommunikation, Sehen, Emotionale-und Soziale Entwicklung, Sprache) zunehmend wechseln werden.

Eine Steigerung der Schülerzahlen an den verbleibenden Schulformen des Gemeinsamen Lernens ergibt sich auch aus dem Auslaufen der Hauptschulen. Zielgleich beschulte Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulempfehlung werden zunehmend an Gesamt- und Sekundarschulen unterrichtet, während die zieldifferent beschulten Schülerinnen und Schüler (Lernen, Geistige Entwicklung) auch an allen anderen Standorten des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden können.

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.01.2014 sind die Schulämter gehalten, den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, die ein Angebot zum Ge-

meinsamen Lernen eingerichtet haben zur Sicherstellung eines einheitlichen Anmelde- und Aufnahmeverfahrens beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe eine Liste der Schülerinnen und Schüler, bei denen der Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, zuzuleiten. Die Festlegung der entsprechenden Listen erfolgt in Koordinierungssitzungen zwischen Unterer Schulaufsicht, Oberer Schulaufsicht und Schulträgern. Maßgebliche Kriterien bei der Erarbeitung der Listen sind pädagogische Erwägungen, Elternwunsch und Wohnortnähe.

5. Vorhandenes Förderangebot in den Bereichen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache

In diesem Schuljahr halten im **Förderbereich Lernen** der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörige Stadt Neuss Schulen an den folgenden Standorten vor:

- Herbert-Karrenberg-Schule der Stadt Neuss
- Schule am Chorbusch in der Stadt Dormagen (seit dem 01.08.2014 in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss)
- Martinusschule in der Stadt Kaarst (seit 01.08.2013 in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss)

An diesen Förderschulen werden im Schuljahr 2015/2016 aktuell 530 Schülerinnen und Schüler beschult.

Der Rhein-Kreis Neuss hält für die **Förderbereiche Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache** ein Angebot an den folgenden Standorten vor:

- Mosaikschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Grevenbroich;
- Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss;
- Sebastianusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Kaarst;
- Joseph-Beuys-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung in Neuss;
- Michael-Ende-Schule, Förderschule für Sprache, Primarstufe in Neuss;
- darüber hinaus wurden die Martinusschule, Förderschule Lernen zum 01.08.2013 um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sowie die
- Schule am Chorbusch, Förderschule Lernen, Sprache; zum 01.08.2014 um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erweitert

Zur Sicherung einer vollständigen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung hat der Rhein-Kreis

Neuss Aufnahmeverträge mit dem Rheinischen Verein für Jugendpflege in Köln und der Hepha-tastiftung Mönchengladbach abgeschlossen. An der Karl-Barthold-Schule werden 31 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung beschult. Im Raphaelshaus Dormagen sind es 151. Zusätzlich werden an der Karl-Barthold-Schule 25 Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschult. Im Bereich des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Sprache werden außer an der Michael-Ende-Schule aktuell 22 Schülerinnen und Schüler an der Verbundschule Am Chorbusch mit den beiden Förderschwerpunkten Lernen und Sprache beschult

Darüber hinaus besuchen 201 Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2015/2016 Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Schulen).

Aufgliederung nach Förderschwerpunkt:

Sprache	52
Körperliche und motorische Entwicklung	106
Sehen	20
Hören und Kommunikation	23
Gesamt	201

Verteilung auf die LVR-Förderschulen:

Sprache in Düsseldorf	51
Sprache in Köln	1
Körperliche und motorische Entwicklung in Düsseldorf	44
Körperliche und motorische Entwicklung in Krefeld	15
Körperliche und motorische Entwicklung in Pulheim	5
Körperliche und motorische Entwicklung in Mönchengladbach	36
Körperliche und motorische Entwicklung in Köln	6
Sehen in Düsseldorf	17
Sehen in Düren	3
Hören und Kommunikation in Krefeld	5
Hören und Kommunikation in Düsseldorf	12
Hören und Kommunikation in Euskirchen (Internat)	6

Weiterhin werden im Rhein-Kreis Neuss im Schuljahr 2015/2016 414 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Primarstufe sowie 578 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Lernen an Schulen der Sekundarstufe I in sieben Städten und Gemeinden unterrichtet. Dies sind rund 41,8 % aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss. Im Schuljahr 2014/2015 waren es noch 36,4 %.

6. Grundlagen für den Schulbetrieb

Die Zuständigkeit der einzelnen Kommunen als Träger der Förderschulen ergibt sich aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz.

Die Zuständigkeit des Rhein-Kreises Neuss, gebietsübergreifend Förderschulen zu errichten und fortzuführen, besteht nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 Schulgesetz nur im Rahmen eines geordneten Schulbetriebs.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

6.1 Klassenfrequenzen

Mit der Klassenfrequenz wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse bestimmt. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für

- | | |
|---|------------------|
| – Förderschule Lernen | 14 – 19 Schüler |
| – Förderschule Geistige Entwicklung | 10 – 13 Schüler |
| – Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung | 13 – 17 Schüler |
| – Förderschule Sprache Primarstufe | 13 – 17 Schüler. |

Die Klassenfrequenzen in den drei letztgenannten Förderbereichen liegen zwischen 9,8 und 13,6 Schülern

6.2 Schulgrößen

Gem. § 82 Abs. 10 Schulgesetz bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen der Förderschulen durch Rechtsverordnung.

In der sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVO z SchVG) sind in § 1 für den geordneten Schulbetrieb für die Förderschule

- ⇒ Lernen 144 Schüler,
- ⇒ Geistige Entwicklung 50 Schüler,
- ⇒ Emotionale und Soziale Entwicklung 88 Schüler für Schulen der Primar (33 Schüler) und Sekundarstufe I (55 Schüler)
- ⇒ Sprache für die Primarstufe 55 Schüler erforderlich.

Die vom Schulministerium vorgesehenen neuen Mindestgrößen orientieren sich an den Klassenfrequenzrichtwerten, wie sie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz geregelt sind.

Die bisherige Ausnahmeregelung, die ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zur Hälfte erlaubte, ist entfallen. Dies betrifft insbesondere die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Ein Unterschreiten der Mindestgröße bedeutet nicht, dass der Schulstandort in jedem Fall geschlossen werden muss. Durch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung von Teilstandorten und die Errichtung von Schulen im Verbund können Gemeinden und Kreise ihr Förderschulangebot neu organisieren.

Für die zur Umsetzung erforderlichen Schritte sieht die Mindestgrößenverordnung eine Anlaufzeit bis zum Schuljahresbeginn des laufenden Schuljahres 2015/2016 vor. Die Schulträger waren gehalten die Beschlüsse so rechtzeitig fassen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt wirksam werden konnten. Im Falle der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Unterstützung, stellte die Bezirksregierung im März 2016 fest, dass die Schülerzahlen mit aktuell 125 Schülern unter der Mindestgröße lägen und eine weitere Unterschreitung der Mindestgröße in Zukunft nicht geduldet werden könne. Der Rhein-Kreis Neuss mit Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag halten die Mindestgrößenverordnung für rechtswidrig, da die Festlegung von Mindestgrößen durch den Landesgesetzgeber das Elternrecht auf Wahl des Förderortes massiv einschränkt. Die willkürliche Festlegung auf eine Untergrenze von 144 Schülerinnen und Schüler und der bei Nichterreichen dieser Zahl damit verbundenen Schließung bzw. Auslaufens dieser Förderschule ist aus Sicht des Kreises nicht hinnehmbar.

6.3 Schulbesuchsjahre

Die Schulpflicht im Bereich der Förderschule Lernen dauert nach Maßgabe von § 37 Abs. 1 Schulgesetz 10 Schuljahre. Unterrichtsfächer und Stundentafeln richten sich nach denen der Grund- und der Hauptschule (§ 31 Ausbildungsordnung Förderschule – AO-SF).

Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 35 Abs. 2 AO-SF).

In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen den in § 35 Abs. 3 a-d AO-SF aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann den 10jährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Hauptschulabschlusses führen kann (§ 35 Abs. 7 AO-SF). Hier ist zunächst der Elternwunsch maßgeblich. Im Rhein-Kreis Neuss ist geplant, Schülerinnen und Schülern an der Martinusschule ab dem kommenden Schuljahr in Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk am Standort Neuss die Möglichkeit zu eröffnen, durch den Besuch einer Berufspraxisstufe diesen Abschluss zu erlangen.

Die Schulpflicht zum Besuch von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie Sprache dauert nach Maßgabe von § 9 Abs.1 AO-SF 11 Jahre.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung besteht nach dem Erfüllen der Schulpflicht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, die Förderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können (§ 19 Abs. 9 SchulG). Wegen der Praxisorientierung wird dieses Schulangebot als Berufspraxisstufe beschrieben.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Bildungsbereich der Grundschule besuchen nach dem vierten oder fünften Schuljahr entweder die

allgemeinbildende Schule oder aber, soweit der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf fortbesteht, die Förderschule Sprache im Bildungsbereich der Sekundarstufe I. Für diese Schule ist dem Landschaftsverband Rheinland die Schulträgerschaft zugewiesen (§ 78 Abs. 3 SchulG).

Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1. Diese beträgt zehn Schuljahre (§ 37 Abs.1 S.1 SchulG).

6.4 Aufnahmen in die Schule

Nach § 46 Abs. 1 S. 1 SchulG NW entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuleinzugsbereiche mit dem Ziel festgelegt, die vorhandenen Kapazitäten optimal auszulasten und die Kosten für den Schülerspezialverkehr möglichst gering zu halten.

Diese sind:

Mosaikschule Grevenbroich: Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen,
(bei Bedarf: Teile von Dormagen)

Schule am Nordpark Neuss: Neuss, Dormagen

Sebastianusschule Kaarst: Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch

7. Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für Förderschulen

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung hat mit dem Erlass „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ vom 19.10.1995 ein Musterraumprogramm aufgestellt. Der Erlass ist seit dem 31.10.2010 außer

Kraft, bietet jedoch auch darüber hinaus Anhaltspunkte für die Entwicklung des Raumbedarfs für die Schulen für geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache analog den allgemeinbildenden Schulen der Primar- und der Sekundarstufe, wobei zusätzlich Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume sowie Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen zu schaffen sind. Insoweit sieht das Raumprogramm für die Förderschulen wie folgt aus:

	Grundschule		Förderschule	
	Räume	m ² pro Schüler	Räume	m ² pro Schüler
1.0.1 Unterrichtsraum	4	2,5	8	3,0
1.0.2 Raum für neue Technologien			1	3,0
1.0.3 Mehrzweckraum	1	2,5	1	3,0
1.0.4 Gruppenraum			8	2,0
1.1.1 Testraum			1	3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	30m ²		30m ²	
2.0.1 Chemie-/ großer naturwissenschaftl. Raum				
2.0.2 Naturwissenschaften			1	4,0
3.0.1 Hauswirtschaft			150m ²	
4.0.1 Raum für textiles Gestalten			1	3,0
4.0.2 Technikraum			1	3,0
4.0.3 Werkraum			2	4,0
4.0.4 Kunstraum				
4.0.5 Musikraum				
4.0.6 Mehrzweckraum			1	3,0
5.0.1 Sporthalle	Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)			
5.0.2 Sportfreianlage				
6.1.1 Nebenräume			70m ²	
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum				
6.1.3 Forum	150m ²			
6.1.4 Biblio- / Mediothek				

7.1 Küche 7.1.2 Speiseraum 7.1.3 Spielraum 7.1.4 Musikraum 7.1.5 Aufenthaltsraum	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden.			
Ganztagsbereich	120m ²		300m ²	

	Grundschule	Förderschule
Therapie- und Gymnastikraum		
Abstellflächen Rollwagen		
Sanitär- und Wickelräume		
Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen		

Das vorgesehene Raumprogramm ist an allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss umgesetzt worden. Zusätzlich verfügen alle Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über ein eigenes Schwimmbad. Die bisher getätigten Investitionen führen zu einer deutlich besseren sächlichen Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf als er derzeit an allgemeinbildenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss vorgehalten wird.

8. Übergang Schule/Beruf

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale sowie Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss stellt sich nach dem 10. bzw. 11. Schuljahr die Frage, wie der Übergang aus der Schule in den Beruf gelingen kann. Hierbei sind die Übergangsvoraussetzungen sehr unterschiedlich.

8.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen

Praxisorientiertes Lernen steht bei den Förderschulen Lernen im Fordergrund. Das Fach Arbeitslehre soll die Schülerinnen und Schülern befähigen ihren Alltag selbständig zu bewältigen und gleichzeitig Kompetenzen zu entwickeln, um den Anforderungen in der späteren Arbeitswelt Rechnung zu tragen.

Hier sind in erster Linie Betriebspraktika und Schülerfirmen zu nennen, die die Chance bieten, den Beruf hautnah kennenzulernen und zu erfahren in welcher Branche realistische Chancen auf die Ausübung eines Berufs bestehen.

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung wird angestrebt, dass neben der sonderpädagogischen Unterstützung auch der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht wird (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke).

Soweit dieses Ziel auf der Förderschule nicht erreicht wird oder aber trotz Erhalt dieses Schulabschlusses die Ausbildungsreife des Jugendlichen nicht vorhanden sein sollte, besteht die Möglichkeit, in der Ausbildungsvorbereitung der Berufskollegs im Rhein-Kreis Neuss, bei verschiedenen Maßnahmeträgern mit Hilfe der Arbeitsagentur oder aber mit Hilfe der Produktionsschule den Hauptschulabschluss nachzuholen oder die Ausbildungsreife zu erwerben. Die Produktionsschule gibt den Jugendlichen einen Einblick in produktionsorientierte Abläufe und lässt sie die Entwicklung bis zum Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung erleben. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt diese Jugendlichen nicht nur mit den Angeboten an den Berufskollegs sondern auch mit eigenen Förderprogrammen.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung

Die Schülerinnen und Schüler der Förderschule Geistige Entwicklung besuchen in der Regel nach dem 11. Schuljahr die Berufspraxisstufe bis sie, spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die Schule verlassen und in der Regel Mitarbeiter einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung werden. Auf den Erhalt eines solchen Arbeitsplatzes besteht ein Rechtsanspruch.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in einer integrativen Lerngruppe an einer allgemeinbildenden Schule beschult werden, haben bereits nach dem 10. Schuljahr die Möglichkeit, die Werkstufe einer Förderschule für Geistige Entwicklung zu besuchen oder aber einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung zu erhalten. Vereinzelt gelingt es solchen Schülerinnen und Schülern auch, auf dem 1. Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu erhalten. Ein Ausbildungsberuf kann jedoch nicht ergriffen werden, da hierfür die Anforderungen an den Stelleninhaber zu hoch sind.

Zu Beginn des Schuljahres 2014/15 wurde am BBZ Neuss-Hammfeld eine Inklusionsklasse zur gemeinsamen Unterrichtung von Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Kooperation mit der Schule am Nordpark eingerichtet. Die Klasse wird von einer Lehrerin und einem Lehrer der Berufsschule betreut, die speziell ausgebildet sind. Die Sonderpädagogen der Schule am Nordpark betreuen bei Bedarf die Förderschüler und tauschen sich

mit den Kollegen des Berufskollegs aus. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler für einfache Tätigkeiten in einem Betrieb zu qualifizieren. Im Schuljahr 2015/2016 besuchen 6 Schülerinnen und Schüler diesen Bildungsgang. Von Seiten des Landes ist vorgesehen, die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) zum Schuljahr 2016/2017 auf die Berufskollegs auszudehnen. In den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören/Kommunikation, Sehen sowie Körperliche/motorische Entwicklung, soll der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf auch für Schülerinnen und Schüler anerkannt werden, die ein Regel-Berufskolleg besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen in den Belastungsausgleich einbezogen werden (Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). Dies betrifft auch die 6 Schülerinnen und Schüler am BBZ Neuss-Hammfeld. Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung soll hingegen nur an speziellen Förderberufskollegs, nicht aber an den Regel-Berufskollegs sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt werden.

9. Schwerstbehinderung

Geht bei einer Schülerin oder einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung (§ 15 Abs. 1 AO-SF).

Die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderungen erfordern nicht nur einen zusätzlichen pädagogischen Einsatz, sondern, individuell unterschiedlich, vom Schulträger besonders bereit zu stellende Ausstattung. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch, ob nicht für diese Personengruppe fachlich ausgebildetes Personal wie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger in den Schulen vorgehalten werden sollte. Ein solches Fachpersonal wird derzeit nicht an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

10. Ganztagsschulbetrieb

Die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind gebundene Ganztagschulen (§ 33 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Unterstützung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke). Auch die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, ist eine gebundene Ganztagschule.

An der Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, sind fünf offene Ganztagsgruppen für zurzeit 60 Schülerinnen und Schüler eingerichtet worden. An der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung gibt es zwei offene Ganztagsgruppen für bis zu 24 Schülerinnen und Schüler.

An der Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung existieren 4 offene Ganztagsgruppen mit 48 Schülerinnen und Schülern.

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Neuss, der Herbert-Karrenberg-Schule, nehmen 37 Kinder am offenen Ganztage teil.

Zusätzlich bestehen an den Schulen für Lernen im Kreisgebiet im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7.

11. Integrationshelfer

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung erhalten zunehmend, insbesondere bei dem Besuch des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen, einen Integrationshelfer gestellt, der die Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch begleitet. Überwiegend werden nicht ausgebildete Kräfte, insbesondere Zivildienstleistende, eingesetzt, in einigen Fällen bedarf es aber auch der Bereitstellung qualifizierter Kräfte. Die Kosten werden im Wege der Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung vom Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, bei seelischer Behinderung, insbesondere beim Autismus, von den örtlich zuständigen Jugendämtern getragen. Im Rhein-Kreis Neuss haben sich die Kosten wie folgt entwickelt:

Anzahl der Empfänger von Integrationshilfe im Bereich SG VIII und SGB XII

	Leistung SGB VIII Kinder-und Jugendhilfe		Leistung SGB XII Sozialhilfe	
	Anzahl	Kosten in €	Anzahl	Kosten in €
2006 *	3	7.888	91	469.160
2007	3	25.353	103	569.202
2008	3	40.502	114	739.981
2009	2	58.960	122	1.048.182
2010	6	88.510	106	1.035.122
2011	9	165.419	135	1.025.052
2012	8	76.535	155	1.530.458
2013	4	42.134	182	1.913.987
2014	8	47.704	201	2.138.716
2015 **	85	1.191.221	304	3.058.724

* 2006-2014 die Angaben beziehen sich nur auf Leistungen des Kreisjugendamtes (JÜ,Ko,Ro)

** 2015 die Angaben beziehen sich auf alle Jugendämter im Kreis mit Ausnahme der Stadt Grevenboich, deren Zahlen bis zum Stichtag nicht zur Verfügung gestellt wurden

Der Landkreistag NRW vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe des Integrationshelfers als innere Schulangelegenheit zu bewerten ist, weil sie die Teilnahme am Unterricht ermöglicht. Deshalb müssen die Kosten zumindest teilweise auch vom Land getragen werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion stellt das Land NRW erstmalig in den Kalenderjahren 2015 und 2016 einen geringfügigen Betrag (jew. 146 TE) zur Verfügung, der für Nicht-Lehrendes Personal verwendet werden soll. Hier wird zurzeit von Seiten des Kreises ein Konzept erstellt, den Schulen aus dieser Landeszuweisung ein Mittelbudget zur Errichtung eines Inklusionshelferpool zur Verfügung zu stellen.

12. Analyse der Schulqualität

Mit dem Schulgesetz vom 27. Juni 2006 wurde in Nordrhein-Westfalen die Qualitätsanalyse NRW als zentrales Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität von Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Als erste Förderschule des Rhein-Kreises Neuss ist die Sebastianusschule im Schuljahr 2009/2010 geprüft worden. Im Jahr 2011 folgte die Josef-Beuys-Schule. Zum Jahresende 2012 war schließlich die Michael-Ende Schule Gegenstand der Qualitätsanalyse. Bewertet wurden die Standortbedingungen, das Umfeld der Schule, die Wettbewerbssituation, die Schülerpopulation, die personellen Ressourcen, die sächlichen Ressourcen (Gebäude, Schulgelände) und die Schwerpunkte des Schulprogramms und besonderen Profile / Konzepte. Die Ergebnisse der Schulen in den Aspekten Personale Kompetenzen, Schlüsselkompetenzen und Zufriedenheit der Beteiligten zeigen nach Auffassung der Prüfer ein sehr positives, in der überwiegenden Zahl der Kriterien ein beispielgebendes Qualitätsprofil. Insgesamt erzielten alle 3 Schulen nach Aussage der zuständigen Schulaufsicht gute Ergebnisse. Jeweils zeitnah fanden anschließend Zielvereinbarungsgespräche im Bereich der Unterrichtsentwicklung mit der Schulaufsicht statt. Im Schuljahr 2014/2015 ist eine Qualitätsanalyse an der Mosaikschule vorgesehen. Im Schuljahr 2015/2016 setzt sich die Durchführung der Qualitätsanalysen an der Mosaikschule und an der Schule am Nordpark fort.

B Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss

1. Grundlagen

Im zweiten Teil des Berichtes werden Aussagen zur Entwicklung der Schülerzahlen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale- und soziale Entwicklung sowie Sprache getroffen. Hierzu wird einerseits die Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Kreis Neuss absolut, die Entwicklung der Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an der Schülerzahl mit Stand 15. Oktober 2010 in Beziehung gesetzt.

Als Grundlage wird die Entwicklung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss in der Darstellung des „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann Stiftung (www.wegweiser-kommune.de), das statistische Jahrbuch des Rhein-Kreises Neuss mit den Statistiken des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die vom Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss aufgestellte Schul- und Schülerstatistik verwendet.

Die Erhebung der Schülerstatistik des Schulamtes des Rhein-Kreises Neuss beruht auf den amtlich von den Schulen im Rhein-Kreis Neuss gemeldeten Schülerinnen und Schülern jeweils zum Stand 15. Oktober eines Jahres.

2. Schülerprognose in NRW und im Rhein-Kreis Neuss

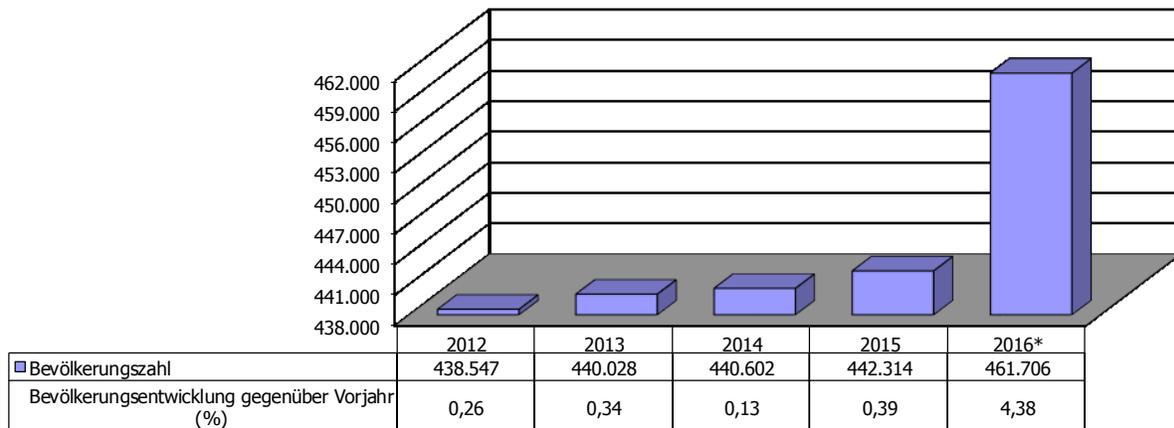
Gegenwärtig vollziehen sich eine Reihe struktureller Veränderungen im nordrhein-westfälischen Schulsystem. Dazu zählen insbesondere die Entstehung neuer Schulformen, aber auch Neustrukturierungen im Kontext bestehender Schulformen.

Analog dazu zeigen sich Veränderungen in den erreichten schulischen Bildungsabschlüssen. Der zukünftige Verlauf dieser landesweit beobachtbaren Entwicklungen lässt sich nicht sinnvoll kleinräumig auf Kreisebene prognostizieren, da eine zuverlässige regionalisierte Verteilungsvorhersage der Schüler/-innen- und Schulabgängerzahlen nicht gewährleistet werden kann.

3. Bevölkerungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss

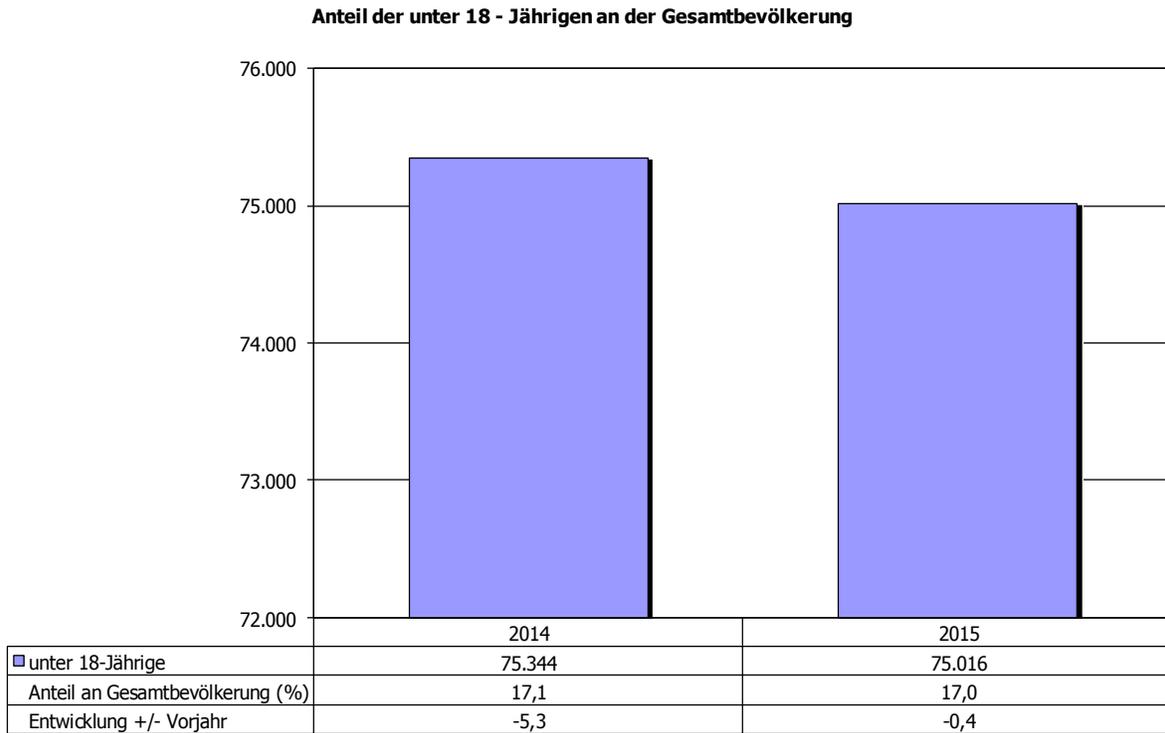
Die absolute Bevölkerungszahl im Rhein-Kreis Neuss sank in den Jahren 2003 bis 2009 kontinuierlich. Erst seit dem Jahr 2010 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2016



Quelle: IT.NRW

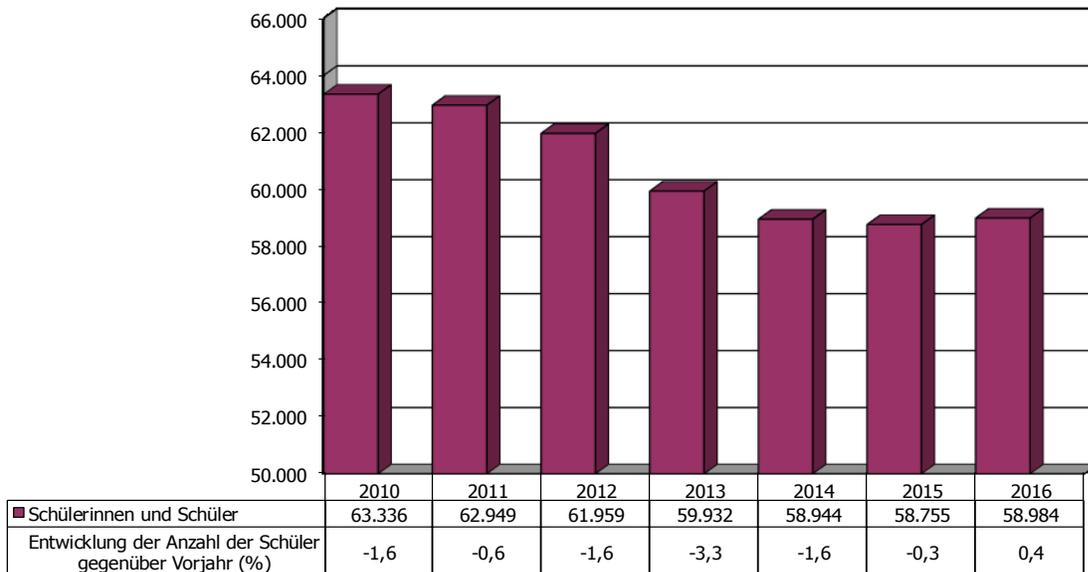
Im Gegensatz zu der absoluten Bevölkerungszahl ist der Anteil der unter 18-Jährigen leicht gesunken.



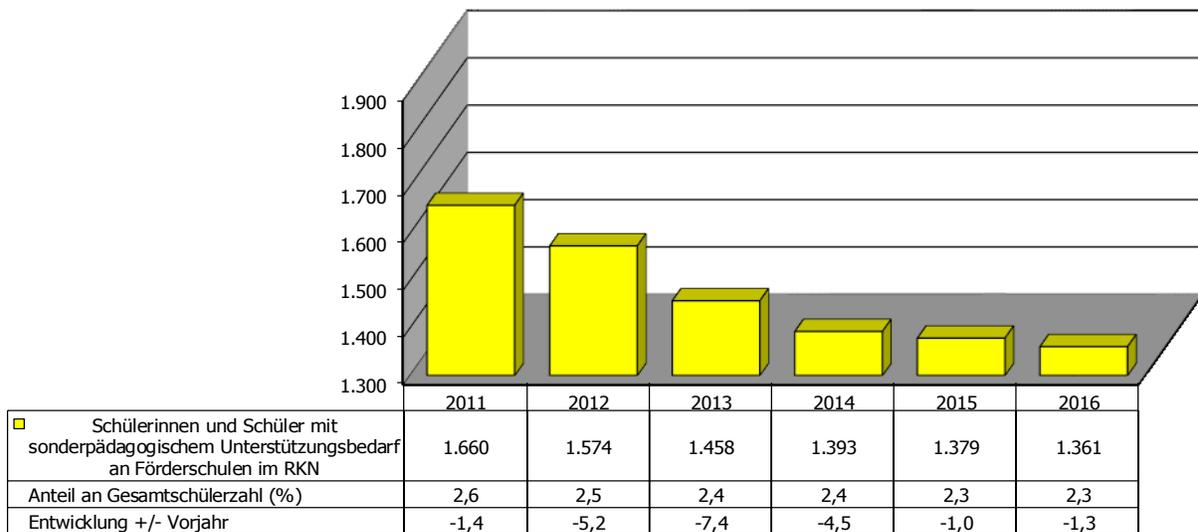
Quelle: IT.NRW

4. Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die allgemeinen Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss sind seit dem Jahr 2008 rückläufig (Stand jeweils 15. Oktober). Inwieweit sich dieser Trend aufgrund der aktuellen Flüchtlingsströme verändert, muss abgewartet werden.



Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an einer Förderschule im Rhein-Kreis Neuss unterrichtet werden, nimmt seit dem Jahr 2009 kontinuierlich ab (Stand jeweils 15. Oktober).

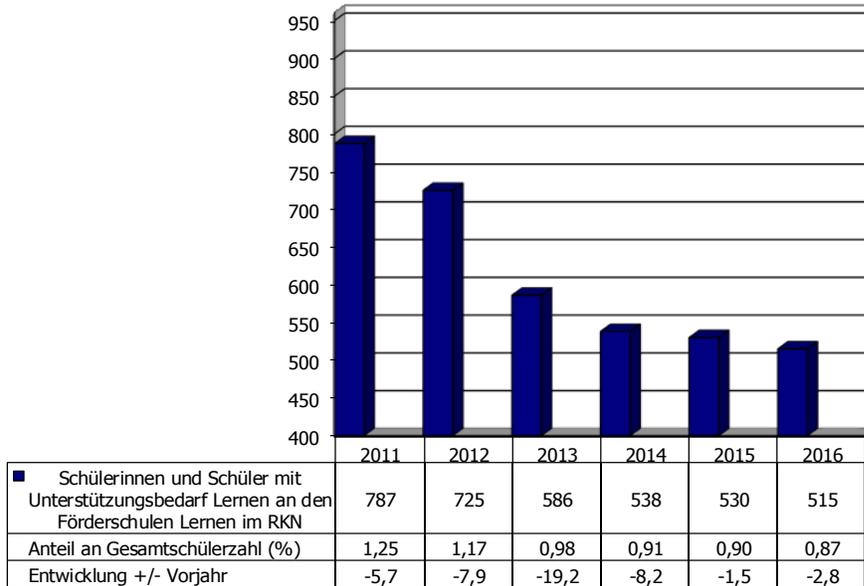


Dies liegt offensichtlich insbesondere an der stetig wachsenden Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler.

	2011	2012	2013	2014	2015
Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss	1.660	1.574	1.458	1393	1379
Entwicklung +/- Vorjahr	- 1,4	- 5,2	- 7,4	- 4,5	-1,1
inklusiv beschulte Schüler	411	502	604	798	992
Entwicklung +/- Vorjahr		22,1	20,3	32,1	24,3
Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an Schulen im Rhein-Kreis Neuss gesamt	2.071	2.076	2.062	2.191	2.371
Entwicklung +/- Vorjahr		0,2	- 0,7	6,3	8,2
Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an der Gesamtschülerzahl (%)	3,3	3,4	3,4	3,7	4,0
Anteil der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen an der Gesamtschülerzahl (%)	2,6	2,5	2,4	2,4	2,3
Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl (%)	0,7	0,8	1,0	1,4	1,7

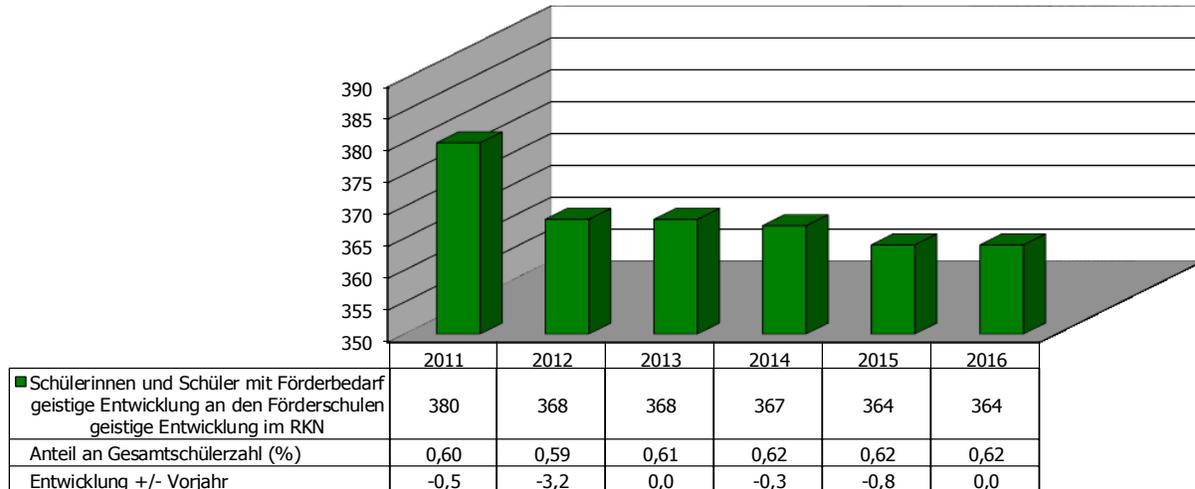
Für den Förderbereich Lernen bleibt festzuhalten, dass hier ein wesentlich stärkerer Rückgang, als bei den Gesamtschülerzahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu erkennen ist.

Prognosegrundlagen und Entwicklung der Schülerzahlen im Förderbereich Lernen

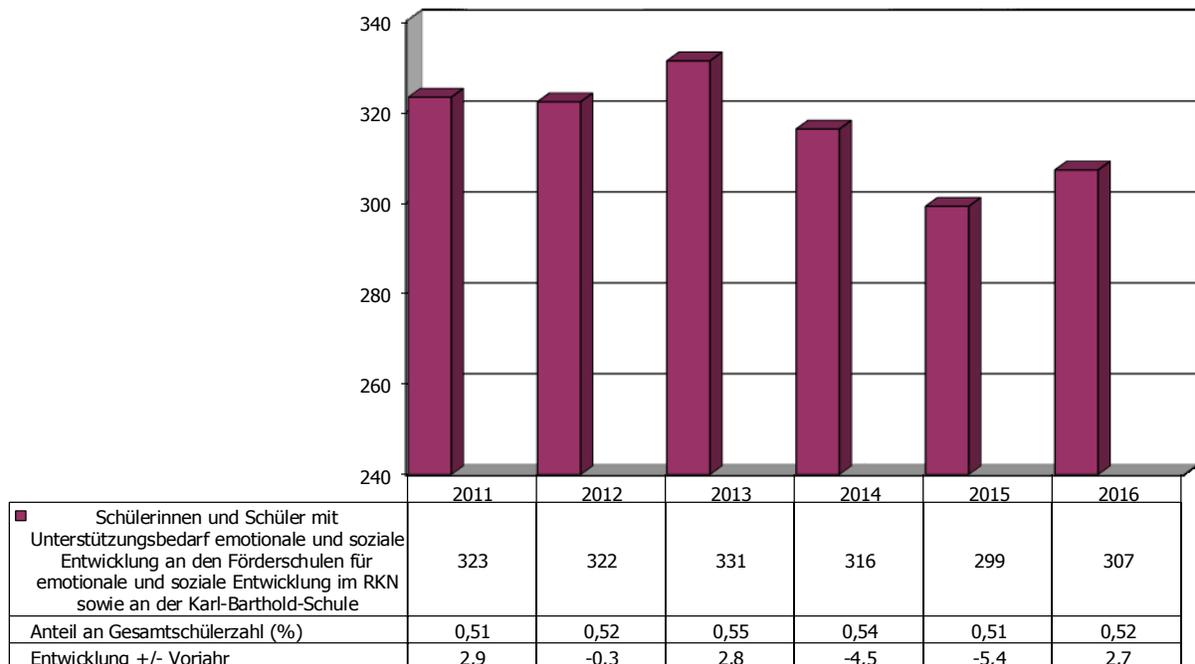


Die Entwicklung der Schülerzahlen im Schaubild berücksichtigt zum einen die demografische Entwicklung in NRW, heruntergebrochen auf die Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Förderschwerpunkt Lernen, aber vorrangig die Auswirkungen der inklusiven Bildung, die eine Verlagerung der Schülerzahlen, insbesondere im Förderbereich Lernen, hin zu den allgemeinen Schulen bewirkt hat.

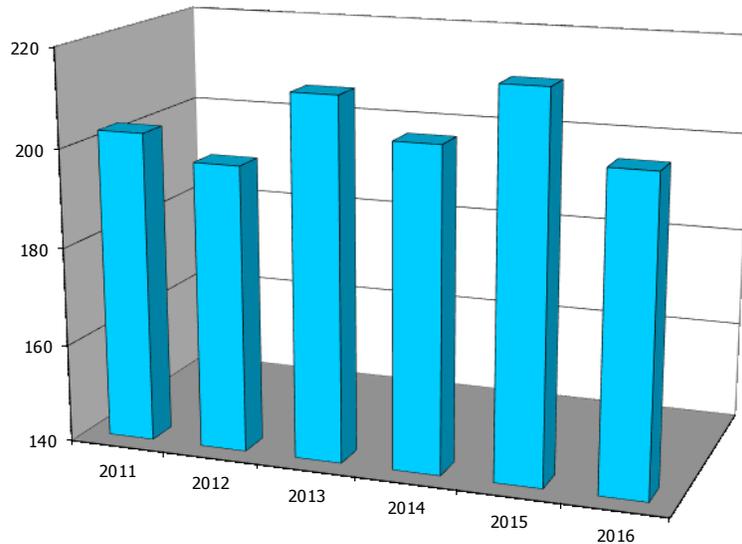
Für den Förderbereich geistige Entwicklung ist ein sehr geringer Rückgang zu erkennen:
(Stand 15. Oktober)



Die Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss sowie an der Karl-Barthold-Schule, die bis zum Jahr 2013 relativ konstant blieben, sind seit 2014 rückläufig (Stand jeweils 15. Oktober).



Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule, Schule für Sprache, steigt entgegen dem Trend der Schülerentwicklung im Rhein-Kreis Neuss an (Stand jeweils 15. Oktober).



	2011	2012	2013	2014	2015	2016
■ Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael-Ende-Schule	203	198	213	205	217	203
Anteil an Gesamtschülerzahl (%)	0,32	0,32	0,36	0,35	0,37	0,34
Entwicklung +/- Vorjahr	4,1	-2,5	7,6	-3,8	5,9	-6,5

Der relativ hohe Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache ist trotz der vom Rhein-Kreis Neuss finanzierten ambulanten logopädischen Hilfe, der gesonderten Sprachförderung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss und der Sprachförderung des Landes aufgrund der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu vermerken.

5. Prognose des Unterstützungsbedarfs bis zum Schuljahr 2015/2016

Der Landesbetrieb IT NRW hat für den Rhein-Kreis Neuss eine Prognose der Schülerentwicklung beginnend vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2015/2016 aufgestellt. Bei dieser Prognose sind die Schüler an den Berufskollegs und den Förderschulen nicht berücksichtigt worden.

In der folgenden Tabelle wird die Prognose von IT NRW auf die Gesamtschülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss übertragen:

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Prognostische Schülerentwicklung ohne Berufskollegs und Förderschulen Quelle IT NRW	51.974	51.407	50.898	50.285	47.820	47.029	45.919
Veränderung +/- Vorjahr	- 1,1 %	- 1,1 %	- 1,0 %	- 1,2 %	- 4,9 %	- 1,7 %	- 2,3 %
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.906	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	64.373	63.336	62.949	61.959	59.932	58.944	58.755
Abweichung in %	0,7	0,2	0,6	0,2	1,2	1,3	3,3

Der starke Rückgang der Schülerzahlen im Schuljahr 2013/2014 beruht darauf, dass mit der Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium auf 8 Jahre zum 31. Juli 2013 ein Doppeljahrgang die Gymnasien verlassen hat. Da diese Schulzeitverkürzung nicht die Förderschulen betrifft, ist in der Prognose der Schülerentwicklung für diese Schulformen jeweils eine Korrektur angenommen worden.

- Der Doppeljahrgang betrifft 1.900 Schüler im Rhein-Kreis Neuss
- Der allgemeine Schülerrückgang wird mit 1,1 % angenommen.

Aufgrund dieser Annahme und Prognose ist folgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung zu verzeichnen.

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung an der Gesamtschülerzahl	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung gesamt	379	375	370	355	349	341
Korrektur G8 Jahrgang				365	359	351
% Veränderung gegenüber Vorjahr	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung	382	380	368	368	367	364
Abweichung in %	0,8	1,3	- 0,5	0,8	2,2	3,7

Nach der Prognose der Schülerentwicklung war ursprünglich damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung von 387 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2008/2009 auf 351 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/2016 reduziert. Dies entspräche einer Reduzierung von 4 Klassen bei einer Beschulung der Kinder in einer Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Tatsächlich jedoch ist der Schülerrückgang an dieser Schulform weniger ausgeprägt.

Weiterhin stellt sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung wie folgt dar:

	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung gesamt	294	291	287	276	271	265
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang				286	281	275
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	314	323	322	331	316	299
Abweichung in %	6,8	11,0	12,2	15,7	12,5	8,7
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an der Joseph-Beuys-Schule	123	121	120	115	113	110
Korrektur G 8 Jahrgang				120	118	115
tatsächliche Schülerentwicklung an Joseph-Beuys	125	146	127	139	132	117
Abweichung in %	1,6	20,7	5,8	15,8	11,9	1,7

Die tatsächliche Schülerentwicklung lässt erkennen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung nach zum Teil größeren Abweichungen in den Vorjahren im Schuljahr 2015/2016 mit der Prognose übereinstimmt.

Abschließend soll die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Bereich der Primarstufe betrachtet werden.

	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache (%)	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache gesamt	176	173	171	164	161	158
Korrektur G8 Jahrgang				169	166	163
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr prognostisch	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt Sprache	195	203	198	213	205	217
Abweichung in %	10,8	17,3	15,7	26,0	23,5	33,1

Aufgrund der Prognose wäre damit zu rechnen gewesen, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Sprache im Primarbereich von 178 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2008/2009 auf 163 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/2016 absänke. Die tatsächliche Entwicklung ist jedoch genau entgegengesetzt, da die Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2008/2009 tendenziell angestiegen sind.

6. Prognoserisiken

Die Ergebnisse der oben dargestellten Prognose unterliegen bestimmten Risiken, die nicht allein der Unsicherheit einer zukünftigen demographischen Entwicklung geschuldet sind.

Auf folgende Risiken wird hingewiesen:

Die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist juristisch betrachtet eine gebundene Entscheidung, die inhaltlich vollständig gerichtlich überprüft werden kann. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage von Gutachten, die gerade bei der Beurteilung des emotionalen und sozialen Unterstützungsbedarfes dem Gutachter einen weiteren Spielraum eröffnen.

Ob Menschen mit Behinderungen geboren werden, hängt auch stark vom medizinischen Fortschritt ab. Dies gilt insbesondere für Komplikationen, die erst während der Geburtsphase auftreten. Dank des medizinischen Fortschritts gelingt es immer häufiger, auch unter solchen Komplikationen Kinder zur Welt zu holen, die möglicherweise dann jedoch mit einer Behinderung zu Recht kommen müssen.

C Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Schule für Kranke

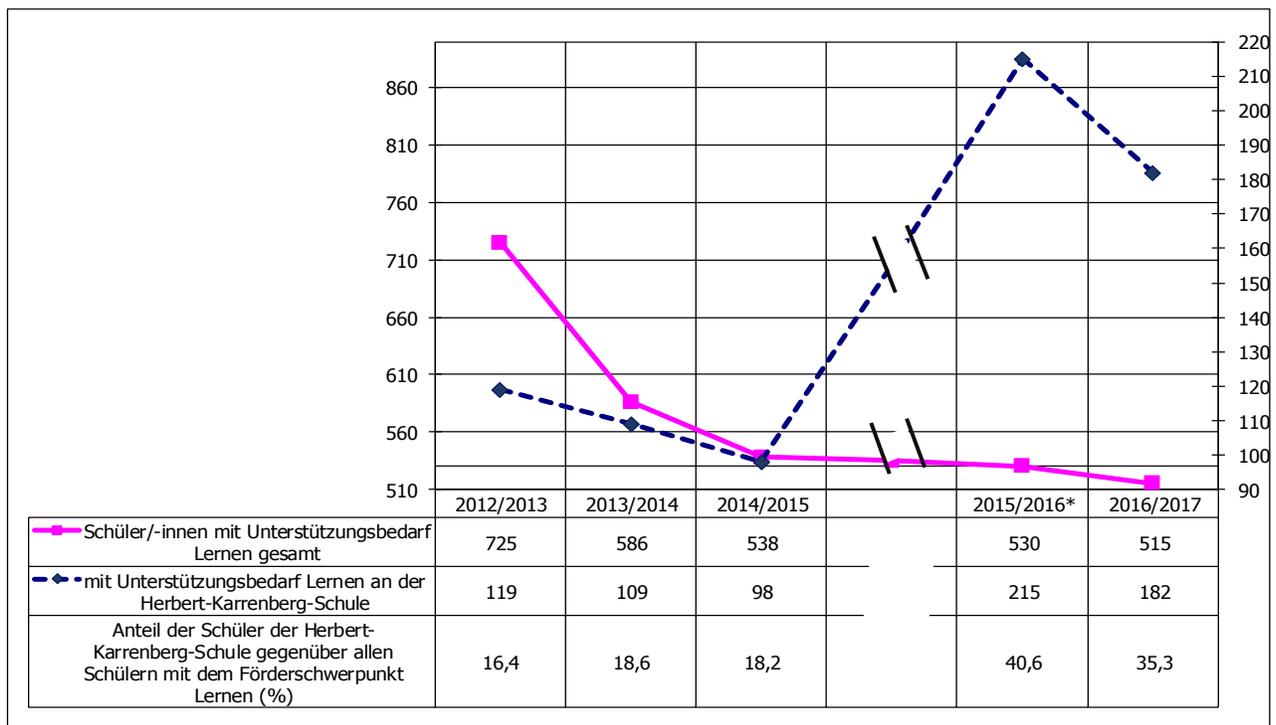
Die Herbert-Karrenberg-Schule ist eine städtische Verbundschule im Neusser Stadtgebiet. Die Schule wurde im Jahr 1906 als Sonderklasse für Knaben gegründet. Damit erhielt die Stadt Neuss sehr früh eine Hilfsschule. Die Schule zog in den Jahren ihres Bestehens insgesamt 15 Mal um und hat ihr aktuelles Domizil auf der Neusser Weyhe im Norden von Neuss. Ihren jetzigen Namen erhielt die Schule am 09. Juli 1989. Im laufenden Schuljahr 2015/2016 wurde die zweite Förderschule für Lernen, der Stadt Neuss, die Schule am Wildpark geschlossen und die Schülerschaft zu einem großen Teil der Herbert-Karrenberg-Schule zugeführt.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Herbert-Karrenberg-Schule umfasst nunmehr das gesamte Neusser Stadtgebiet.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Herbert-Karrenberg-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



* nach der Zusammenlegung mit der Schule am Wildpark

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 40,6 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Herbert-Karrenberg-Schule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Herbert-Karrenberg-Schule wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						907	892	872
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	530
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-35,4	-39,7	-39,2
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Herbert-Karrenberg--Schule	166	165	163	161	159	153	150	230*
Korrektur G 8 Jahrgang						157	154	151
tatsächliche Schülerentwicklung an der Herbert-Karrenberg-Schule	160	149	144	146	119	109	98	215
Abweichung in %	-3,6	-9,7	-11,7	-9,3	-25,2	-30,6	-36,4	-6,5

* Die Prognose wurde unter Berücksichtigung der Schließung der Schule am Wildpark und Überführung der Schülerschaft vor Schuljahresbeginn 2015/2016 neu ermittelt.

D Schule am Chorbusch, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung

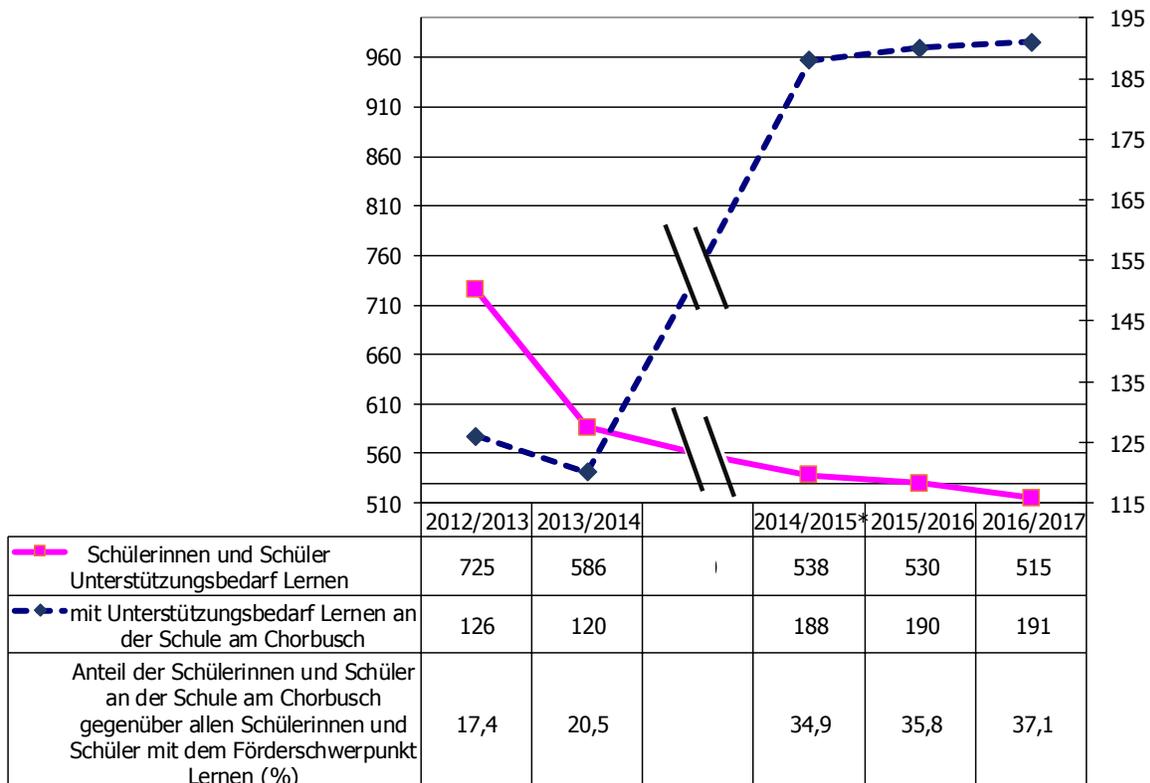
Die Schule am Chorbusch befand sich bis zum Schuljahresende 2013/2014 in Trägerschaft der Stadt Dormagen. Sie wurde im Jahr 1960 unter den Namen Fröbelschule gegründet. Im Jahr 2002 zog sie aus dem Schulzentrum Dormagen in das sanierte Gebäude der früheren Anne-Frank-Schule nach Dormagen-Hackenbroich um und führt seit dem den Namen Schule am Chorbusch. Nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache hat der Rhein-Kreis Neuss zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Trägerschaft übernommen.

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule am Chorbusch umfasst Stadtgebiete von Dormagen und Grevenbroich sowie die Gemeindegebiete von Jüchen und Rommerskirchen.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Chorbusch haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Martin-Luther-King-Schule (Grevenbroich)

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 35,8 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Chorbusch.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Chorbusch wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						907	892	872
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	530
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-35,4	-39,7	-39,2
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Schule am Chorbusch	164	162	160	158	156	150	160*	156
Korrektur G 8 Jahrgang						154		
tatsächliche Schülerentwicklung an der Schule am Chorbusch	150	140	132	122	126	120	188	190
Abweichung in %	-8,5	-13,6	-17,5	-22,8	-19,2	-22,1	17,5	21,8

* Die prognostizierte Schülerzahl im Zuge der Zusammenlegung der beiden Schulen zum Schuljahresbeginn 2014/2015 betrug 160 Schüler.

E Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung

Die Martinusschule liegt im Stadtgebiet Kaarst. Die Gründung der Schule datiert aus dem Jahr 1967. Im Jahr 1970 gründete sich ein Schulverband, damals noch unter Einbeziehung der Gemeinde Holzheim, die dann im Jahr 1974 aus dem Schulverband ausschied. Übrig blieben die jetzigen Städte Kaarst und Korschenbroich. Im Jahr 1986 erhielt die Schule ihren jetzigen Namen. Zu Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Martinusschule mit der Raphaelschule Meerbusch zusammengelegt und in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss überführt.

Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Erweiterung der Martinusschule um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung genehmigt. Auch besteht eine Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss, dass nach der Zusammenlegung von der Herbert-Karrenberg-Schule und der Schule am Wildpark auch Schülerinnen und Schüler dieser beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen an die Martinusschule in Kaarst oder die Schule am Chorbusch in Dormagen wechseln können, sofern die Eltern dies wünschen und die Aufnahmekapazitäten der Schulen dies zulassen.

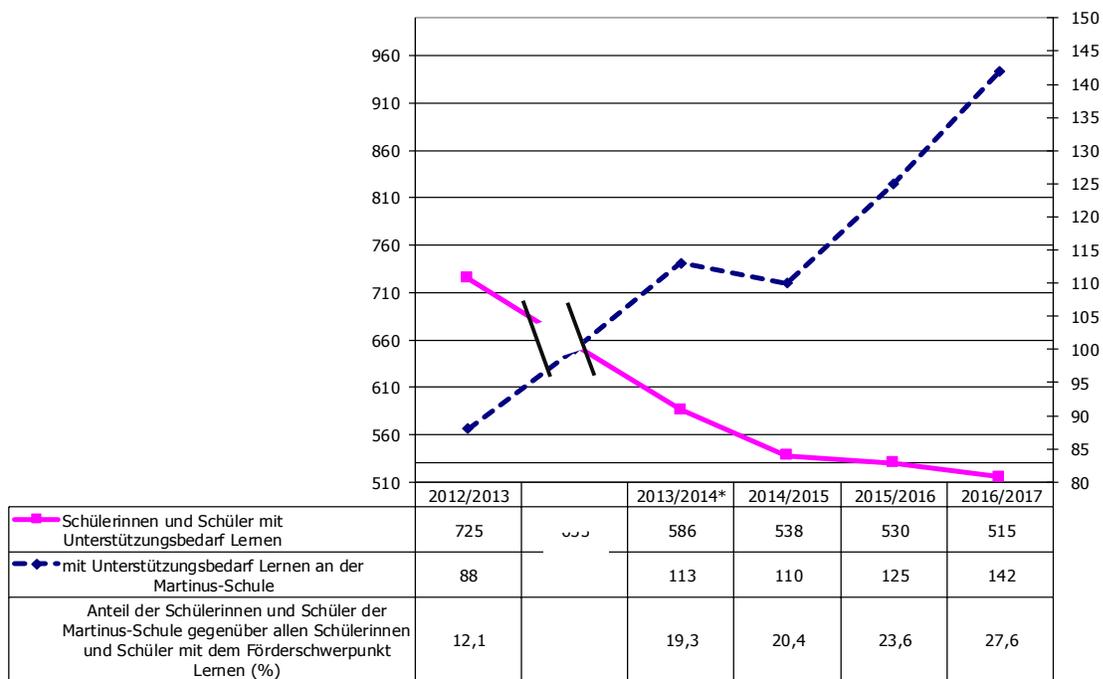
Um das Bildungsangebot und die Schülerzahlen der Martinusschule weiter zu entwickeln, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss, zum Schuljahr 2016/2017 in Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk eine berufsvorbereitende Maßnahme für bis zu 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzubieten. Neben der Vorbereitung auf das Berufsleben ist auch der Erwerb des Hauptschulabschlusses vorgesehen. Die Maßnahme wendet sich an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung, die eine Förderschule im Kreisgebiet oder eine Schule des Gemeinsamen Lernens nach dem 10. Schuljahr verlassen. In Abstimmung mit dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss soll die Maßnahme als 11. Schulbesuchsjahr der Martinusschule gelten. Wegen der begrenzten Raumkapazität am Standort in Kaarst soll die Maßnahme in den Räumen des Kolping-Bildungswerkes stattfinden

1. Einzugsbereich

Das Einzugsgebiet der Schule umfasst die Stadtgebiete Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Martinusschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt:



* nach Zusammenlegung mit der Raphaelschule, Meerbusch

Somit besuchen im laufenden Schuljahr 23,6 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen im Rhein-Kreis Neuss nach der Zusammenlegung mit der Raphaelschule Meerbusch die Martinusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Im Vergleich zur Prognose hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Martinusschule wie folgt entwickelt:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen gesamt	958	948	939	930	917	880	865	845
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr in %	-1,3	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	-4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang								
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	931	906	835	787	725	586	538	530
Abweichung in %	-2,8	-4,4	-11,1	-15,4	-20,9	-33,4	-37,8	-37,3
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen an der Martinusschule	110	109	108	107	105	130*	128	125
Korrektur G 8 Jahrgang								
tatsächliche Schülerentwicklung an der Martinusschule-Schule	114	108	105	104	88	113	110	125
Abweichung in %	3,6	-0,9	-2,8	-2,8	-16,2	-13,1	-14,1	0,0

* Die prognostizierte Schülerzahl im Zuge der Zusammenlegung der beiden Schulen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 betrug 130 Schüler.

F Mosaikschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

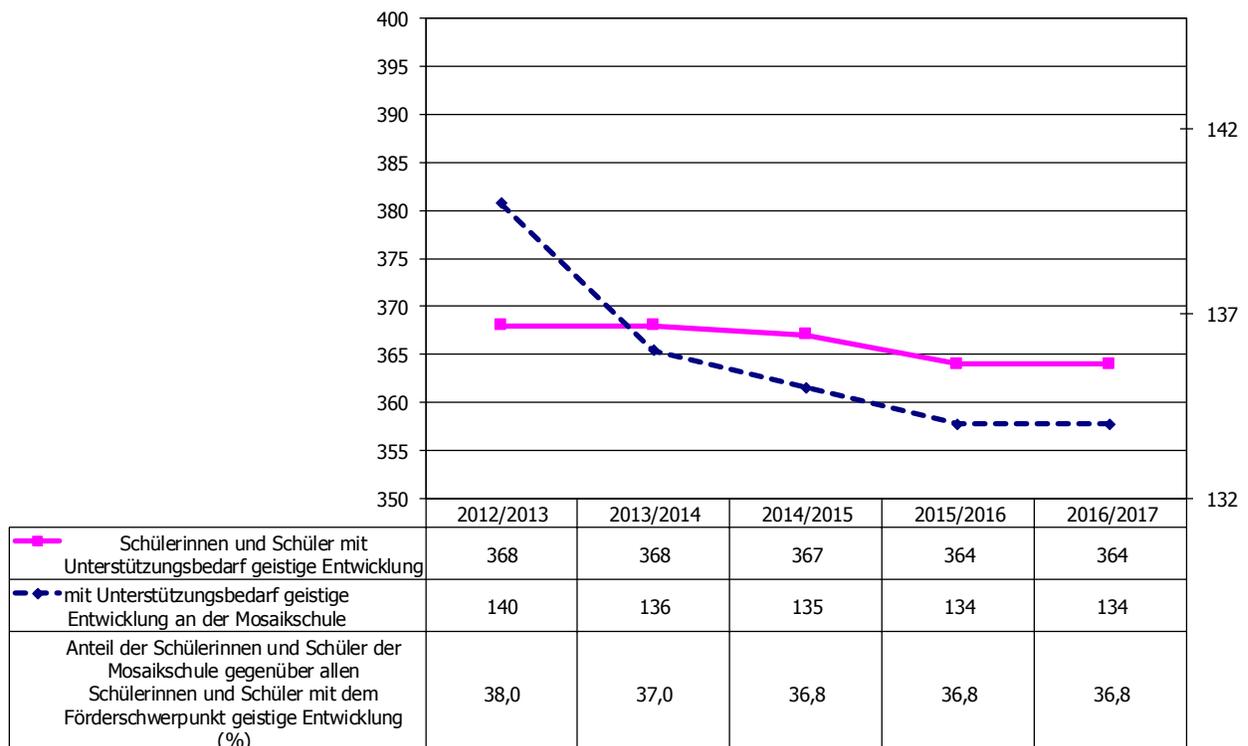
Die Mosaikschule wurde 1966 als erste Förderschule des Kreises Grevenbroich gegründet und ist seit dem 1. Januar 1975 in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Mosaikschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Grevenbroich, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen auf. Bei Bedarf können auch Kinder aus Dormagen an dieser Schule aufgenommen werden.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Mosaikschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 36,8 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Mosaikschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Im Vergleich zur Prognose hat sich Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Mosaikschule wie folgt entwickelt:

Mosaik-Schule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Grevenbroich, Jüchen, Rom-merskirchen	140	138	138	136	134	129	127	124
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						132	130	127
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Mosaikschule	139	138	141	143	140	136	135	134
Abweichung in %	-0,7	0	2,2	5,1	4,5	3,0	3,8	5,5

G Schule am Nordpark, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

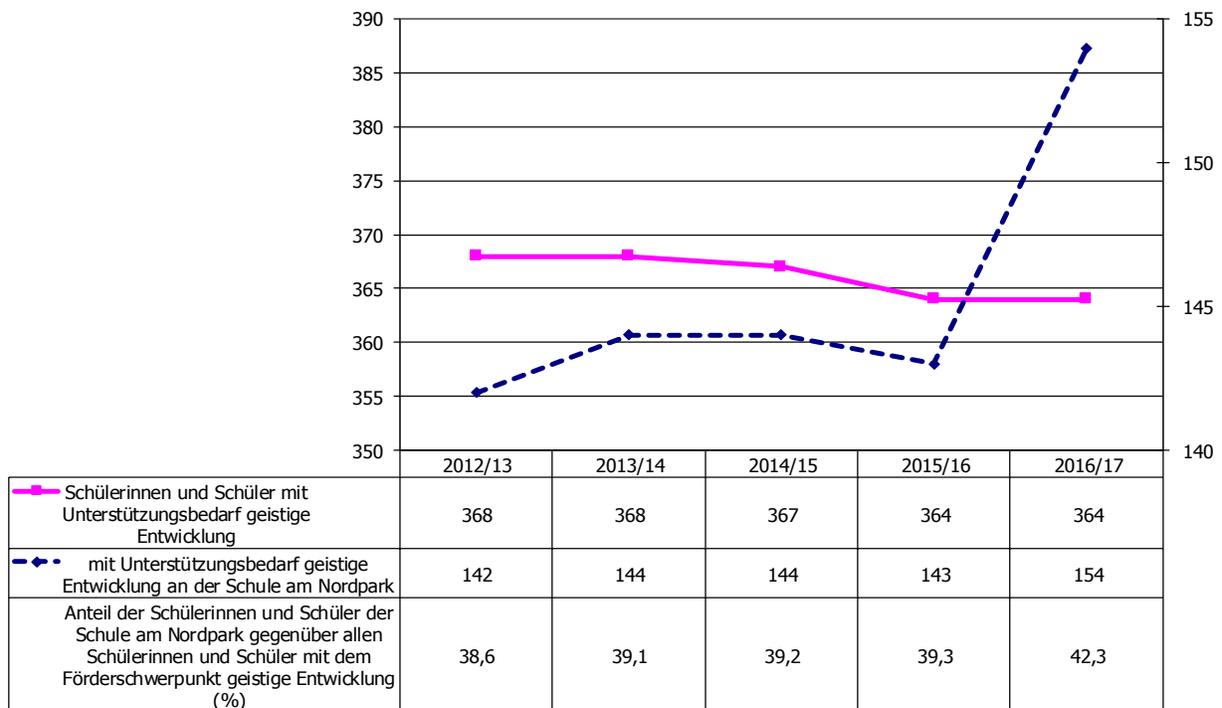
Die Schule am Nordpark wurde 1976 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

1. Einzugsbereich

Die Schule am Nordpark, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Neuss und Dormagen auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Schule am Nordpark haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 39,3 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Schule am Nordpark.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule am Nordpark wie folgt entwickeln:

Schule am Nordpark	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Neuss, Dormagen	147	146	144	143	141	135	133	130
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						139	137	134
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Schule am Nordpark	145	150	148	144	142	144	144	143
Abweichung in %	- 1,4	2,7	2,8	0,7	0,7	3,6	5,1	6,7

H Sebastianusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

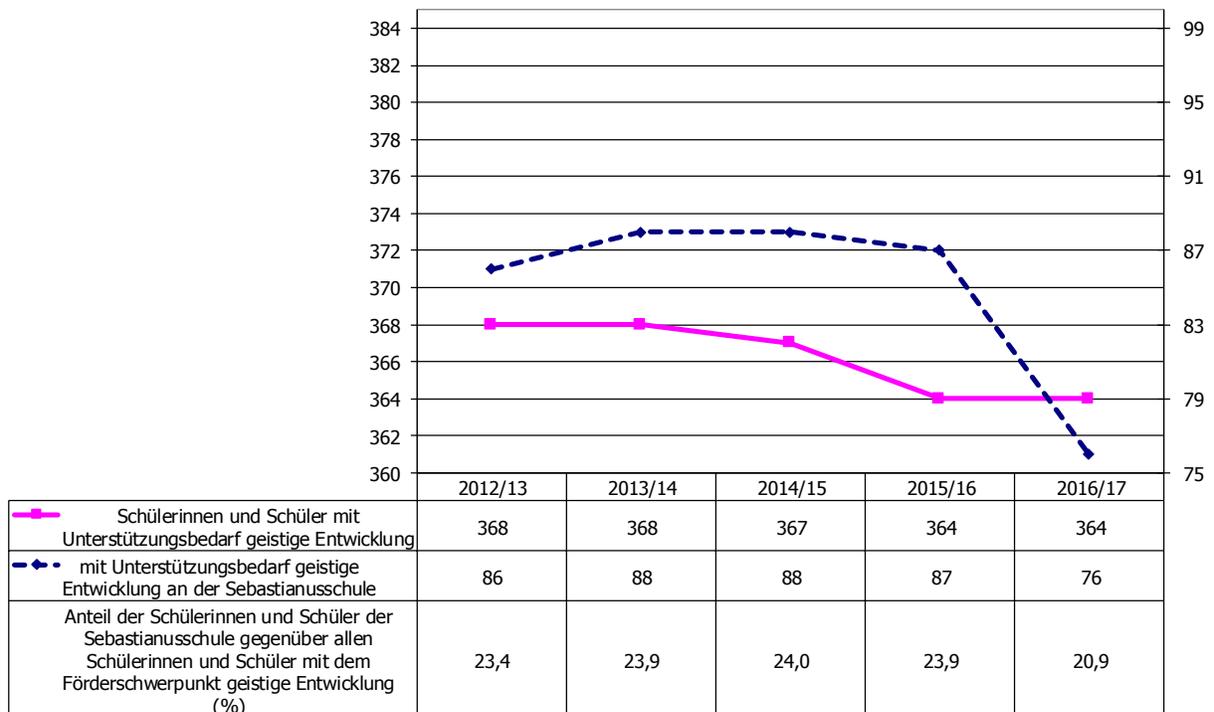
Die Sebastianusschule wurde 1969 gegründet und befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss. Sie feierte im Jahr 2009 ihr 40-jähriges Bestehen.

1. Einzugsbereich

Die Sebastianusschule, Förderschule für Geistige Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung aus den Kommunen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Sebastianusschule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).



Somit besuchen 23,9 % der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss die Sebastianusschule.

3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Sebastianusschule wie folgt entwickeln:

Sebastianusschule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung aus dem Einzugsbereich Kaarst, Korschbroich, Meerbusch	100	99	98	97	96	92	90	88
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G8 Jahrgang						95	93	91
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Sebastianusschule	100	96	93	93	86	88	88	87
Abweichung in %	0	- 3,0	- 5,1	-4,1	-10,4	-7,4	-5,4	-4,4

I Joseph-Beuys-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Im Jahr 2000 gründete der damalige Kreis Neuss eine Schule für Erziehungshilfe und siedelte diese provisorisch im Berufsbildungszentrum Hammfeld an. Im Frühsommer 2004 bezog die Joseph-Beuys-Schule den Neubau am Jean-Pullen-Weg. Die Schule befindet sich in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

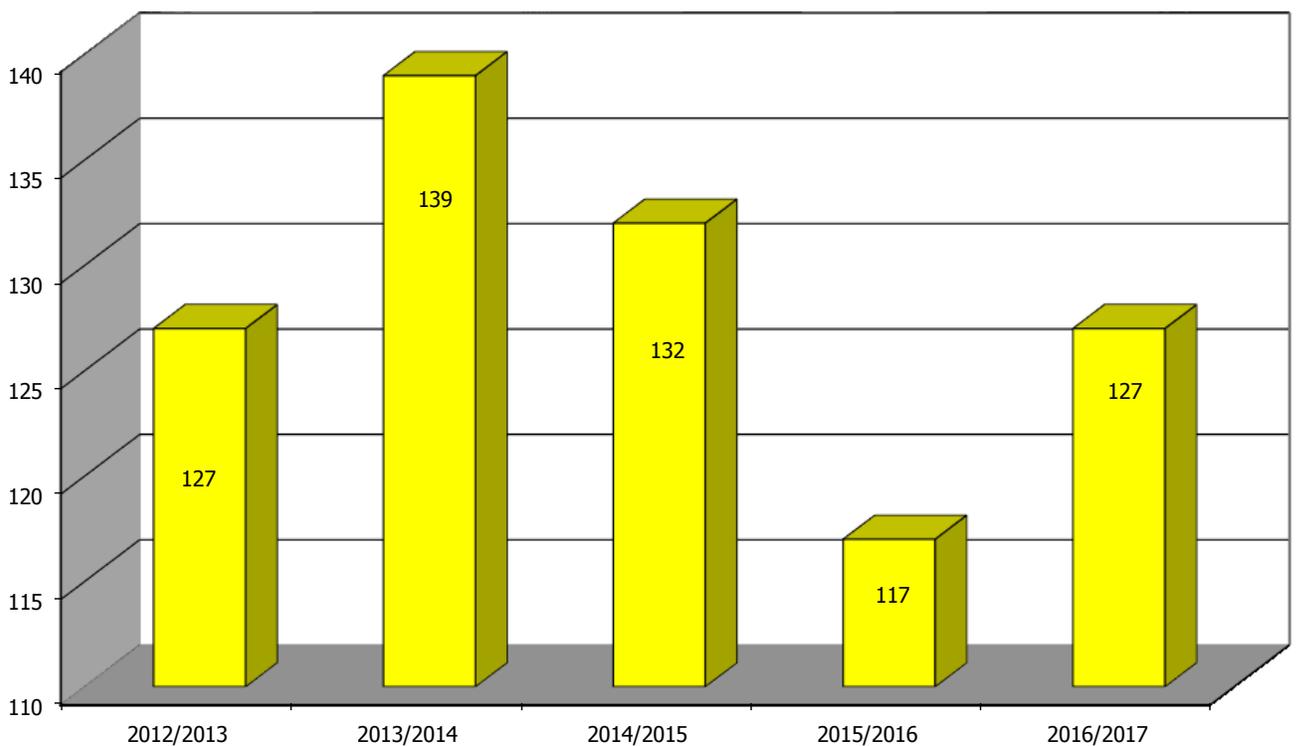
1. Einzugsbereich

Die Joseph-Beuys-Schule, Förderschule für Emotionale und Soziale Entwicklung in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Joseph-Beuys-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an der Joseph-Beuys-Schule



3. Prognostische Entwicklung des Förderbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Joseph-Beuys-Schule wie folgt entwickeln:

Joseph-Beuys-Schule	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung gesamt	300	297	294	291	287	276	271	265
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr	-1,5	-1,0	-1,0	-1,0	-1,3	- 4,0	-1,7	-2,3
Korrektur G 8 Jahrgang						286	281	275
tatsächliche Schülerentwicklung gesamt	308	328	314	323	322	331	316	299
Abweichung in %	2,7	10,4	6,8	11,0	12,2	15,7	12,4	8,7
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung an Joseph-Beuys-Schule	125	124	123	121	120	115	113	110
Korrektur G 8 Jahrgang						120	118	115
tatsächliche Schülerentwicklung an Joseph-Beuys-Schule	128	148	125	146	127	139	132	117
Abweichung in %	2,4	19,4	1,6	20,7	5,8	15,8	11,9	1,7

J Michael-Ende-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Die Michael-Ende-Schule wurde 1976 gegründet und befindet sich in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss.

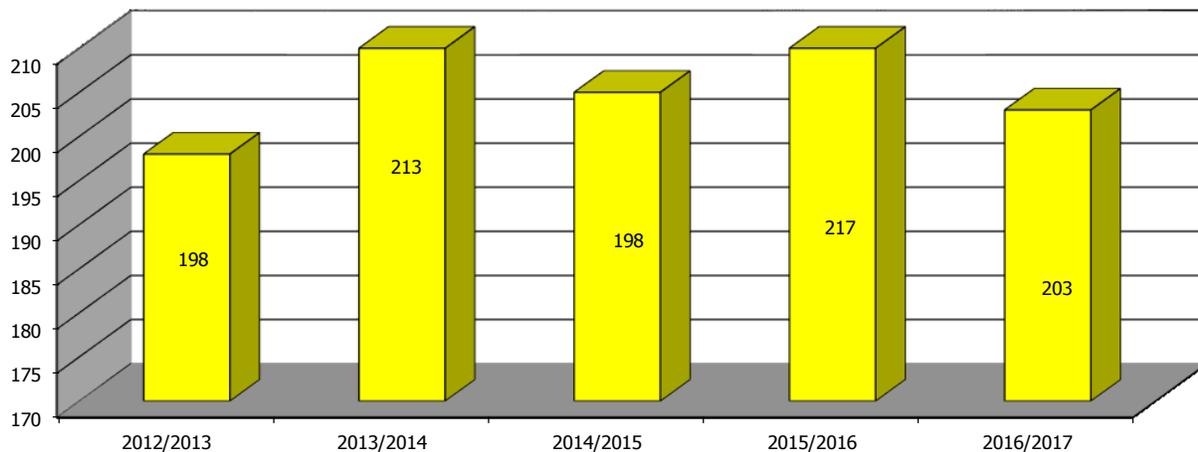
1. Einzugsbereich

Die Michael-Ende-Schule, Förderschule für Sprache in Neuss, nimmt Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Sprache aus dem gesamten Kreisgebiet auf.

2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Schülerzahlen an der Michael-Ende-Schule haben sich seit der Neuordnung der Förderschwerpunkte im Schuljahr 2005/2006 wie folgt entwickelt (Stand jeweils 15. Oktober).

Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache an der Michael -Ende-Schule



3. Prognostische Entwicklung des Unterstützungsbedarfs im Einzugsbereich

Prognostisch betrachtet wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Michael-Ende-Schule wie folgt entwickeln:

	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
Prognostische Schülerentwicklung gesamt	64.617	63.906	63.203	62.570	61.819	59.202	58.195	56.856
Anteil der Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache (%)	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
Prognose Schüler mit Unterstützungsbedarf Sprache gesamt	180	178	176	173	171	164	161	158
Korrektur G8 Jahrgang						169	166	163
Entwicklung der Schülerzahl gegenüber Vorjahr prognostisch	- 1,5	- 1,0	- 1,0	- 1,0	- 1,3	- 4,0	- 1,7	- 2,3
tatsächliche Schülerentwicklung mit dem Förderschwerpunkt Sprache	178	186	195	203	198	213	205	217
Abweichung in %	-1,1	4,5	10,8	17,3	15,8	26,0	23,5	33,1

K Fazit

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bieten seit vielen Jahrzehnten mit ihren Förderschulen für geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine fachlich orientierte hochwertige Bildung in kleinen Lerngruppen an. Mit dem Auf- und Ausbau der inklusiven Bildung in den kreisangehörigen Kommunen besteht für die Eltern zunehmend ein echtes Wahlrecht in Bezug auf den Förderort ihres Kindes.

Nach derzeitigem Stand ist gewährleistet, dass der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden für diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache besuchen wollen, räumlich und sächlich optimale Voraussetzungen vorhalten.

Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in den letzten 4 Jahren blieb nahezu konstant. Auch werden die Auswirkungen des allgemeinen Schülerrückgangs nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Bereich des Unterstützungsbedarfs emotionale und soziale Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss kaum spürbar sein. Demgegenüber haben sich die Schülerzahlen im Bereich des Unterstützungsbedarfs Sprache in den letzten vier Jahren um nahezu 10 % gesteigert.

Der erhebliche Rückgang der Schülerzahlen an den zurzeit noch existierenden drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen führt zu der Überlegung, diese Schulen zu Förderzentren zusammenzufassen. Dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt, ist am 26.03.2009 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Eine Anpassung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen fand zum 01. August 2014 statt. Die Einführung der inklusiven Beschulung an den allgemein bildenden Schulen wird dazu führen, dass noch mehr Schülerinnen und Schüler dieses Angebot nutzen.

Ein großes Problem für die Kommunen ist der über viele Monate ungeklärte Kostenstreit zur behindertengerechten Umgestaltung der Schulgebäude der allgemein bildenden Schulen sowie der Finanzierung von zusätzlichem Betreuungspersonal für die inklusive Bildung gewesen. Dieser konnte schließlich am 08.04.2014 mit einem tragfähigen Verhandlungsergebnis abgeschlossen

werden. Hierbei hat das Land auf Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung sowie des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion die jährliche Evaluation der den Kommunen entstehenden Mehrkosten mit einer entsprechenden Anpassung der Zahlungen des Landes akzeptiert. Aus Sicht von 52 kreisangehörigen Städten und Gemeinden weist die Anpassung jedoch nicht akzeptable Mängel auf. Sie sehen hierbei das Recht auf Kommunale Selbstverwaltung verletzt. Sie machten daher im August 2015 von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde Gebrauch. Aus dem Rhein-Kreis Neuss beteiligte sich die Stadt Grevenbroich an der Sammelklage.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle Schüler-Prognosen mit Unwägbarkeiten versehen. Für die Zukunft ist nicht einschätzbar, wie viele Eltern sich zukünftig für die Beschulung ihres Kindes in einer allgemeinbildenden statt einer Förderschule entscheiden.

Der vorliegende Bericht kann daher auch nur beschränkt als Grundlage zur Einschätzung dienen, wie viele Schülerinnen und Schüler mit den genannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen zukünftig an allen Schulen im Rhein-Kreis Neuss beschult werden müssen. Durch eine jährliche Erhebung der vorliegenden Zahlen und Fortschreibungen der Prognose werden weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Schülerentwicklung für Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache gewonnen.

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bemühen sich in besonderer Weise, den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angezeigten Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, wird neben der Investition in eine hochwertige Förderschullandschaft die inklusive Bildung an den allgemeinen Schulen unterstützt.

Die Kreisverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Inklusion ein Kreisentwicklungskonzept von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss (KEK) erstellt. Es soll in der 16. Wahlperiode des Kreistages von 2014 bis 2019 mit den dort genannten Zielvorstellungen umgesetzt werden. Die Umsetzung bleibt dem jeweiligen Haushalt vorbehalten. Die Fortschreibung des KEK im Rhein-Kreis Neuss soll bis auf weiteres im Jahr 2017 erfolgen. Ein Zwischenbericht ist für den Sommer 2016 vorgesehen.

Die Zielvorstellungen des KEK für den Bereich Schule können wie folgt zusammengefasst werden:

- Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss
- Aufbau einer Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“
- Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
- Ausweitung der Lehrerfortbildung im Bereich inklusive Beschulung
- Weiterentwicklung der Förderschullandschaft mit dem Ziel eines angemessenen Förder-schulangebotes sowie Ausbau der Förderschulen zu Unterstützungszentren
- Umwandlung der Integrationshilfe als Poollösung
- Verbesserung des Übergangs Schule- Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Angemessene Beteiligung des Landes an den Inklusionskosten, Stichwort „Konnexität“
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Kompetenzteams im Rhein-Kreis Neuss

Weitere ausführliche Informationen finden sich im Kreisentwicklungskonzept Inklusion, welches vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 25.03.2014 verabschiedet wurde.